

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Dezernat 2 - Raumordnung

**Raumverträglichkeitsprüfung für die Errichtung der 380 kV-Leitung
Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samt-
gemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; Ab-
schnitt Süd Stadorf – Wahle (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt
Süd)**

hier: Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 7 NROG

Anlagen: Teilnahmeliste, Präsentation ArL Braunschweig, Präsentation TenneT TSO GmbH

Das Protokoll und die Präsentationen finden sich online unter:

<http://www.arl-bs.niedersachsen.de/beteiligung-onil-sued>

Datum, Uhrzeit:	14.03.2024, 10:00 bis 12:20 Uhr
Ort:	Videokonferenz
Veranstaltungsleitung:	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Teilnehmende:	siehe Teilnahmeliste
Protokollführende:	Marlen Melinkat, Werner Müller-Krawehl (beide ArL Braunschweig), Tobias Meister, Astrid Poll (beide ArL Lüneburg)

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

(Präsentation ArL Braunschweig, Folien 2-5)

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL Braunschweig)** begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter des ArL Braunschweig (verfahrensführende Behörde), des ArL Lüneburg (Unterstützung des ArL Braunschweig) und der **TenneT TSO GmbH** (Vorhabenträgerin; im Folgenden kurz: **TTG**) sowie die Tagesordnung vor. Es folgen einige organisatorische Hinweise zum Ablauf des Erörterungstermins.

TOP 2 : Vorstellung des Vorhabens (TenneT TSO GmbH)

(Präsentation TTG, Folien 1-18)

Die **TTG** stellt den Anlass und Hintergrund des Vorhabens inklusive der rechtlichen Rahmenbedingungen vor und erwähnt die bisherige offene und zielführende Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Insbesondere wird der Prozess der Ableitung/Abschichtung der Korridoralternativen erläutert. Die ermittelte Vorzugstrasse sei aus Sicht der **TTG** die raum- und umweltverträglichste Trasse, die das Ziel habe, möglichst in Bündelung zur bestehenden 380 kV-Leitung zu verlaufen.

Nach kurzen Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) und des anschließenden Planfeststellungsverfahrens weist die **TTG** darauf hin, dass das Vorhaben gem. BBPlG kein Pilotprojekt für Erdkabel (keine F-Kennzeichnung) und somit die Verlegung eines Erdkabels gesetzlich ausgeschlossen sei.

Die TTG habe für die Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 und § 43 Abs. 3a-c EnWG beim NLStBV gestellt. Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB und diese Gebiete dem Wohnen dienen, regeln, sind somit weiterhin zu beachten.

Das **Forstamt Fuhrberg** erfragt, nach welchen Kriterien die TTG entscheide, ob der § 43 Abs. 3 EnWG für ein Leitungsprojekt angewendet werde und wonach sich die Antragstellung auf Nichtanwendung dieses Paragraphen beim Verfahren Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd richte.

Die **TTG** begründet ihre Antragstellung auf Nichtanwendung damit, dass das Planverfahren schon weit fortgeschritten sei und daher die Anwendung des § 43 Abs. 3 und 3a-c EnWG weder einen zeitlichen noch einen fachlichen Vorteil hätte. Die Anwendung des besagten Paragraphen hätte aufgrund der zwingenden Bindung an die Bestandstrasse eine Umplanung erforderlich gemacht. Der Zeitplan sei somit nicht zu halten. Auch im Sinne der gesellschaftlichen Akzeptanzbildung sei eine Fortführung der bisherigen Planung geboten. Grundsätzlich entscheide der Vorhabenträger einzelfallbezogen, ob von der Gesetzesregelung Gebrauch gemacht werde.

Der **Landkreis Celle** möchte wissen, ob der Verzicht auf eine UVP und Artenschutzprüfung gem. § 43m EnWG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) voraussetze.

Die **TTG** antwortet, dass eine SUP im Rahmen des Netzentwicklungsplans durchgeführt wurde. Diese sei hier anzuwenden.

Der **Landkreis Celle** erkundigt sich, ob die SUP vergleichbare Inhalte wie eine UVP enthält.

Die **TTG** erläutert, dass der § 43m EnWG dem Ziel der Planungsbeschleunigung diene. Die Vorhabenträgerin sei bei Vorliegen einer SUP gesetzlich nicht verpflichtet, eine UVP durchzuführen. Die SUP im Rahmen des Netzentwicklungsplanes sei hier maßgeblich, daher sei keine individuelle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, stattdessen seien Minderungsmaßnahmen ausreichend.

Der **Landkreis Celle** erfragt, wann die SUP erstellt wurde und ob alle relevanten Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt wurden.

Die **TTG** erwidert, dass die SUP während der Netzentwicklungsplanung 2021/22 durchgeführt wurde und dass keine Aussage zu beteiligten TÖB und deren Einwände gemacht werden könne. Zum Ablauf des Verfahrens zur SUP sei die für die Aufstellung des Netzentwicklungsplanes zuständige Behörde zu befragen.

Der **Landkreis Celle** werde den Sachverhalt prüfen und ggf. erneut Stellung nehmen.

TOP 3: Einführung Erörterungstermin

(Präsentation ArL Braunschweig, Folien 7-12)

Das **ArL Braunschweig** berichtet in einem Rückblick über die bisherigen Verfahrensschritte der RVP und erläutert den gesetzlichen Hintergrund des Erörterungstermins (EÖT) nach § 10 Abs. 7 NROG. Anhand einer Statistik gibt das **ArL Braunschweig** einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen und über zentrale Themen aus den Stellungnahmen.

TOP 4: Korridorübergreifende Themen

(Präsentation ArL Braunschweig, Folien 13-15)

Das **ArL Braunschweig** teilt zusammenfassend die korridorübergreifenden Themen (Anregungen und Bedenken zur Verfahrensunterlage/Methodik, Fach- und Grundsatzthemen) aus den im Beteiligungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen mit.

Die **Untere Naturschutzbehörde Landkreis Celle** merkt an, dass sie in ihrer Stellungnahme auf fehlende Ausführungen zu den erforderlichen Provisorien hingewiesen habe. Auch nach Vorlage der Synopsen hätten sich die offenen Fragen nicht geklärt.

Die **TTG** verweist diesbezüglich auf die Unterlage zur Antragskonferenz vom 08.12.2022. Dort seien allgemeine Informationen über die Ausgestaltung der Provisorien nachzulesen. Die **TTG** erklärt, dass derzeit parallel zur Erarbeitung der Unterlagen für die Planfeststellung die detaillierte Planung der Provisorien erfolge und somit erst im Planfeststellungsverfahren vorlägen, zumal dann auch erst die genauen Maststandorte feststünden. Die Maßstabsebene der RVP sei zu grob, um auf diese Details einzugehen.

Das **ArL Braunschweig** weist darauf hin, dass die Unterlagen zur Antragskonferenz auf der Internetseite des Amtes verfügbar seien und im Vorfeld der Antragskonferenz verschickt wurden.

TOP 5 : Zu erörternde Abschnitte

(Präsentation ArL Braunschweig, Folien 16-33)

Im Folgenden stellt das **ArL Braunschweig** jeden zu erörternden Abschnitt inklusive der betroffenen raumordnerischen Belange sowie der vorgebrachten Hinweise und Bedenken der öffentlichen Stellen sowie der privaten Stellungnehmer in zusammengefasster Form kurz vor.

Im nächsten Schritt erklärt die **TTG** anhand von entsprechenden Detailkarten (GIS u.a.), die Gründe für die Wahl der Vorzugstrasse.

Anschließend haben die TÖB Gelegenheit ihren Erörterungsbedarf zu kommunizieren.

Alternativenvergleich Wendeburg

Die **TTG** führt aus, dass die Parallelführung entlang der Bestandstrasse auf voller Länge aufgrund der ebenfalls bestehenden 380 kV-Leitung Wahle-Hattorf sowie aus Gründen des Wohnumfeldschutzes der Ortslage Rüper nicht realisierbar sei. Deshalb seien Alternativen westlich und östlich der Bestandstrasse untersucht worden. Aus Sicht der TTG sei die Vorzugstrasse unter Beachtung der Raum- und Umweltbelange die verträglichste Alternative. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch würden die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes jederzeit eingehalten. Technische Optimierungen zur Wahrung der Schallschutzfunktion der betroffenen Waldfläche nördlich der BAB 2 sowie Waldschutzmaßnahmen würden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Bestandstrassenkorridorabschnitt II (Rohstoffabbau Plockhorst)

Die **TTG** erläutert, dass es absehbar keine Konflikte mit dem Rohstoffabbau südwestlich von Wipshausen (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) gebe. Der Rohstoffabbau sei gegenwärtig unter der Bestandsleitung möglich. Zur Sicherstellung des Abbaus könnten technische Optimierungen wie Mast austeilung und bei Bedarf Masterhöhungen umgesetzt werden. Die Vorzugstrasse sei die einzig umsetzbare Alternative.

Eine Trassierung entlang der Bestandstrasse zwischen Alvesse und Plockhorst sei aus Gründen des Wohnumfeldschutzes sowie aus Gründen der nicht gegebenen Baubarkeit von Masten zwischen den Plockhorster Kiesteichen nicht realisierbar.

Die **TTG** verweist zudem auf das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Erse, welches vom Vorhaben betroffen sei. Im Planfeststellungsverfahren werde die TTG diesbezüglich den Sachverhalt mit den Unteren Wasserbehörden abstimmen.

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Alternativenvergleich Jarnsen

Die **TTG** bittet um Nachsicht, dass aus den Verfahrensunterlagen nicht deutlich genug hervorgegangen sei, dass innerhalb der Korridoralternative Jarnsen West (B18) zwei Vorzugstrassen vorgeschlagen wurden. Insbesondere die privaten Stellungnehmer haben diejenige Vorzugstrasse, die den Wohnumfeldschutz westlich von Jarnsen einhalte, nicht wahrgenommen. Allerdings müssten bei dieser Alternative abweichend von der Bestandstrasse deutlich massivere Masten (sog. Winkelabspannmasten) eingesetzt werden, so dass sich die berührten Gemeinden aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsbildes für eine Parallelführung ausgesprochen hätten. Festzuhalten sei, dass bei keiner der beiden Trassenalternativen Masten im FFH-Gebiet platziert werden müssten und die Gebiete überspannt werden könnten.

Die Korridoralternative Jarnsen Ost (A33-A34) habe aufgrund der Mehrlänge und aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht deutlich schlechter abgeschnitten.

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Bestandstrassenabschnitt V (Trassierung in Höhe Aschenberg)

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Landkreises Celle stellt **TTG** klar, dass das Korridorsegment A36 in den Bestandstrassenkorridor integriert wurde (Präsentation des ArL Braunschweig, Folie 26).

Die vom NABU vorgeschlagene Verschiebung von Neubau- und Bestandstrasse in nordöstliche Richtung, näher an den Siedlungsbereich Am Aschenberg, sei aufgrund der Einhaltung des Wohnumfeldschutzes nicht möglich.

Die **TTG** stellt im Erörterungstermin auf Grundlage aktueller Untersuchungen zum Baugrund eine optimierte Vorzugstrasse vor und stellt diese zur Diskussion. Die optimierte Trasse verläuft westlich der bisherigen Vorzugstrasse im Randbereich der bestehenden Gewässer, ebenfalls innerhalb des Bestandstrassenkorridors. Auch die schutzgutbezogenen Betroffenheiten würden so minimiert werden. Die vorgestellte Trassenoptimierung wird von den Teilnehmenden nicht in Frage gestellt, Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Alternativenvergleich Lüßwald

Die **TTG** erklärt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe die geringsten Betroffenheiten auslöse. Aufgrund der gebotenen Kreuzungsvermeidung der beiden 380 kV-Leitungen müsse bei dieser Alternative die Bestandsleitung mit umverlegt werden. Zudem würden die bestehenden 110 kV-Leitungen auf den Gestängen der 380 kV-Leitungen mitgeführt werden. Der Wohnumfeldschutz für Wohnnutzungen im Außenbereich, der lediglich zu berücksichtigen sei, werde zur Siedlung Lohe eingehalten. Die Ausweitung des Wohnumfeldschutzes in westlicher Richtung führe zu mehr Waldinanspruchnahme, aufwendigeren Provisorien und folglich zu erwartbaren längerfristigen temporären Flächeninanspruchnahmen durch die Provisorien.

Bei der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost bliebe die 380 kV-Bestandsleitung im Bereich der Aschauteiche bestehen. Geprüft werden müsse, ob ggf. eine Mitnahme einer 110 kV-Leitung möglich wäre. Unter Berücksichtigung der Freistellung der Aschauteiche und der Verbesserung der Wohnumfeldsituation östlich Eschede sei die Korridoralternative Eschede-Lohe Ost nachteilig anzusehen.

Die **Gemeinde Eschede** erkundigt sich vor dem Hintergrund eines Zeitungsartikels nach der Form der Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen.

Das **ArL Braunschweig** bestätigt, dass die eingegangenen Stellungnahmen in Form der Synopsen auf der Internetseite des ArL Braunschweig veröffentlicht und dort für alle einsehbar seien.

Die **Gemeinde Eschede** befürwortet grundsätzlich die Vorzugstrasse Scharnhorst-Lohe, bittet jedoch um die Ausnutzung des Korridors auf Höhe Lohe mit möglichst westlicher Trassenführung, um die Ortschaft zu entlasten. Es sei den Bürgern schwer vermittelbar, dass das Schutzgut Mensch im Außenbereich weniger „wert“ sei als im Innenbereich. Auch dadurch bedingte vorübergehende Provisorien seien vertretbarer als eine dauerhafte Leitungsführung in Ortsnähe. Die **Gemeinde Eschede** bittet, die Option der Trassenumverlegung nach Westen ernsthaft zu prüfen.

Die **TTG** wird die Anregung der Gemeinde Eschede im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens detailliert prüfen. Die TTG weist daraufhin, dass die bestehenden 110 kV-Leitungen gegenwärtig den raumordnerischen Grundsatz zum Wohnumfeldschutz des Außenbereichs (200 m) erheblich unterschreiten und diese im Zuge der Vorzugsplanung rückgebaut werden könnten.

Alternativenvergleich Groß Süstedt

Die **TTG** weist darauf hin, dass bei der Vorzugstrasse Bargfeld-Groß Süstedt der Wohnumfeldschutz bei Bargfeld nicht unterschritten werde. Dies werde ebenfalls im Planfeststellungsverfahren genau dargelegt. Der gleichwertige Wohnumfeldschutz bei Groß Süstedt sei aufgrund der Sichtverschattung durch Gehölze und der bestehenden 380 kV-Leitung gewährleistet.

Bezüglich der Querung des FFH-Gebiets könne die Mastausteilung so vorgenommen werden, dass keine schützenswerten Lebensraumtypen beeinträchtigt würden. Die Masten entlang der Schwienauniederung würden nicht in das Gewässer eingreifen. Im weiteren Planfeststellungsverfahren würde hierzu zudem die Untere Wasserbehörde kontaktiert werden.

Die von der Samtgemeinde Suderburg vorgeschlagene Verschiebung von Neubau- und Bestandstrasse in westliche Richtung (Präsentation ArL Braunschweig, Folie 33) sei von TTG nicht realisierbar, da es keinen gesetzlichen Auftrag zur Mitumverlegung der Bestandstrasse gäbe, sofern dies nicht für die Realisierung der Ostniedersachsenleitung zwingend erforderlich wäre. Diese Variante hätte ohne Umverlegung der Bestandsleitung aufgrund von zusätzlichen Winkelabspannmasten ein erhebliches Ausmaß auf das Landschaftsbild und würde neue Betroffenheiten auslösen.

Das **Forstamt Fuhrberg** merkt an, dass die gleiche Argumentation bezüglich des hergestellten Wohnumfeldschutzes auf Grund von Sichtverschattung durch bestehende Gehölze auch bei Lohe angewandt werden müsse.

Die **TTG** erwidert, dass dies bei Lohe nicht erforderlich sei, da dort der Wohnumfeldschutz eingehalten werden würde.

TOP 6 Korridorübergreifende Themen

((Präsentation ArL Braunschweig, Folien 34-35)

Das **ArL Braunschweig** führt jeweils kurz in die verbleibenden Abschnitte ein und ruft diese einzeln auf.

Abschnitt I

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Abschnitt III

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Abschnitt IV

Das **Forstamt Fuhrberg** hinterfragt die östliche Aufweitung des Bestandstrassenkorridorabschnitts in Höhe NSG Allerdreckwiesen.

Die **TTG** erklärt, dass keine Aufweitung des Korridors erfolgt, sondern der Bestandstrassenkorridor lediglich nach Osten verschoben worden sei. Ziel war die Einbeziehung einer östlicheren Alternative, so dass folglich im Bestandstrassenkorridor sowohl die Überspannung des NSG als auch die östliche Umgehung des NSG geprüft werden könne. Durch höhere Sonderbaumasten könne das NSG überspannt werden. Die Platzierung eines Mastes an der nördlichen Grenze des NSG sei notwendig, weil die Spannfeldlänge der Sonderbaumasten hier ausgereizt sei.

Abschnitt VI

Das **Forstamt Fuhrberg** fragt nach der durch den Bau der geplanten Leitung erforderlichen Gesamtschneisenbreite im Waldbereich und macht den Vorschlag, die vorhandene Schneise durch die Neubauleitung nicht zu erweitern und den Wald stattdessen durch höhere Masten zu überspannen.

Die **TTG** erwidert, dass eine Schneisenerweiterung in westlicher Richtung erforderlich sei, um den Parallelneubau zu realisieren. Allerdings werde die Schneise der mitzuführenden 110 kV-Leitung wieder aufgeforstet. Eine Überspannung führe zwar zu weniger Waldinanspruchnahme, es wären aber mindestens hundert Meter hohe Masten erforderlich. Dies wiederum sei mit dem angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet aufgrund des Kollisionsrisikos nicht verträglich. Grundsätzlich sei eine Überspannung in einem reinen Wirtschaftswald aus Kostengründen auch nicht verhältnismäßig. Festzuhalten sei, dass die Trassenbreite nach Umsetzung des Vorhabens gleichbleibe. Der Kompensationsfaktor für beanspruchte Waldflächen werde aktuell durch Forstgutachter festgelegt.

Das **Forstamt Fuhrberg** erfragt, ob die Höhe der Masten einen Einfluss auf die Schutzabstände der Leitungen zueinander habe.

Die **TTG** antwortet, dass die Höhe der Masten keinen Einfluss auf die Schutzabstände habe und somit auch nicht auf die Schneisenbreite.

Das **Forstamt Fuhrberg** merkt vor allem im Hinblick auf die angrenzenden EU-Vogelschutzgebiete an, dass es zum Schutz der Vögel Seilmarker gäbe und ob diese an die Leiterseile angebracht würden.

Die **TTG** weist darauf hin, dass der Masttyp „Doppeleinebene“ verwendet werde. Dieser habe zwei Erdseile im oberen Mastbereich an denen die Vogelschutzmarker angebracht würden. Dies führe zu einer doppelten Bemerkung und damit zu einer guten Sichtbarkeit für die Avifauna. Die **TTG** plane so, dass die stromführenden Leiterseile, sofern möglich, unterhalb der Baumwipfelgrenze verlaufe. Die detaillierte Ausarbeitung hierzu würde aktuell für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet werden.

Die **Untere Naturschutzbehörde Landkreis Celle** weist nochmals auf den für die Avifauna sehr sensiblen Bereich des Lüßwaldes inkl. Aschauteiche hin und verdeutlicht, dass höhere Masten in Vogelschutzgebieten i. d. R. aufgrund der Anflugrisiken konfliktbehaftet wären.

Die **TTG** erwidert, dass das Anbringen von Vogelschutzmarkern die Lösung sein könne. Der Rückbau der 110 kV-Freileitungen und der 380 kV-Bestandsleitung über den Aschauteichen führe zudem zu einer erheblichen Verbesserung für die Populationen der Avifauna, da die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe dieselben avifaunistischen Populationen betreffe und dadurch insgesamt sogar eine Verbesserung in diesem Gebiet erzielt werden könne. Hier könne der Rückbau und die Mitnahme der 110 kV-Leitungen für eine Minimierung des Vogelschlags in diesem Bereich sorgen. In der Planfeststellungsunterlage würden Schadensbegrenzungsmaßnahmen zudem detailliert dargelegt werden.

Alternativenvergleich Warmse

Das **Forstamt Fuhrberg** schlägt vor, den Abstand der Vorzugstrasse zur B 214 zu erhöhen, um die Waldinanspruchnahme zu verringern.

Die **TTG** erklärt, dass die Vorzugstrasse Kreuzkrug (A20) aufgrund des Bündelungsgebotes parallel zur B 214 geführt werden solle. Die TTG wird den Hinweis vom Forstamt Fuhrberg im Planfeststellungsverfahren prüfen.

Alternativenvergleich Hohnebostel

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Alternativenvergleich Langlingen

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Alternativenvergleich Eschede

Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

Das **ArL Braunschweig** bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme am Erörterungstermin und die geleisteten Wortbeiträge. Das Protokoll des Termins und die Präsentationen würden zeitnah versendet und auf der Internetseite des ArL Braunschweig veröffentlicht.

Die RVP schließt mit der Landesplanerischen Feststellung ab. Die Fertigstellung erfolge im 2. Quartal 2024. Die Landesplanerische Feststellung habe gegenüber der Vorhabenträgerin und des Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Landesplanerische Feststellung werde einen Monat zur Einsicht beim ArL Braunschweig ausgelegt und zudem im Internet zur Einsicht bereitgestellt.

gez.

Worch

für die Sitzungsleitung

gez.

Poll / Melinkat

für die Ergebnisniederschrift